

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Gökyay Akbulut, Simone Barrientos, Michel Brandt, Christine Buchholz, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Caren Lay, Niema Movassat, Norbert Müller, Žaklin Nastic, Thomas Nord, Petra Pau, Sören Pellmann, Ingrid Remmers, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Helin Evrim Sommer, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gewalt an Frauen und Mädchen systematisch bekämpfen – Grundlagen zur erfolgreichen Umsetzung der Istanbul-Konvention schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gewalt an Frauen und Mädchen ist in der Bundesrepublik ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem und ein Ausdruck der ungleichen Geschlechterverhältnisse im Land. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist vielfältig, sie reicht von verbaler sexualisierter Belästigung, Beleidigungen und psychischer Gewalt über körperliche Gewalt, Zwangsheirat und Stalking bis hin zu schwerer sexualisierter Gewalt und im schlimmsten Fall sogar bis zum Mord, dem sogenannten Femizid. Häufig wird diese Gewalt im sogenannten sozialen Nahbereich ausgeübt, also durch die Familie oder den eigenen Lebenspartner. Jede vierte Frau in Deutschland hat schon einmal häusliche Gewalt erlebt, dies geht aus der letzten Dunkelfeldforschung zu Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2004 hervor (<https://kurze-links.de/uosi>). Seitdem wurden keine neuen Zahlen zu häuslicher Gewalt an Frauen generiert. Zudem fehlt es an einer Gesamtübersicht zu geschlechtsspezifischer Gewalt, die alle Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen untersucht, wozu inzwischen auch dringend die digitale Gewalt gehört. Ein solches umfassendes Lagebild zu allen Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen ist aufgrund fehlender Daten momentan nicht möglich. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist Deutschland allerdings verpflichtet, diese Daten zu erheben.

Gewalt oder die Angst vor Gewalt kann sich massiv auf die Lebensrealität von Frauen und Mädchen auswirken. Sie schränkt ihre gesellschaftliche Teilhabe, ihre Meinungsäußerungen (z.B. im Internet) und ihre Bewegungsfreiheit ein und ist somit ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter. Das geht auch aus dem 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hervor (vgl. BT-Drs. 18/12840; S. 17). Obwohl sich die Bundesrepublik die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel gesetzt hat und dieses Ziel im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist, wurde es bis heute nicht erreicht. Die Verhinderung

von Gewalt an Frauen trägt jedoch langfristig zur Gleichstellung der Geschlechter bei und sollte daher auch ein prioritäres Ziel der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung sein.

Ein wichtiger Schritt zur Verhinderung von Gewalt und zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen war die Ratifizierung des „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, das seit dem 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft ist. Mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention hat Deutschland anerkannt, dass Gewalt an Frauen und Mädchen auch in der Bundesrepublik ein tiefgreifendes Problem ist, dem mit umfassenden Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Frauen und Mädchen begegnet werden muss. Diese Maßnahmen sind im Vertragstext festgehalten und die Vertragspartner sind völkerrechtlich zur Einhaltung aller Maßnahmen verpflichtet. Anhand eines spezifischen Überprüfungsmechanismus, genannt GREVIO, soll die effektive Umsetzung der Bestimmungen durch die Vertragsparteien gewährleistet werden. In Deutschland findet diese Überprüfung zum ersten Mal 2020 statt.

Die Istanbul-Konvention fordert von den Vertragsstaaten nicht nur massive Verbesserungen im Gewaltschutz von Frauen und Mädchen – die im Einzelnen nicht Gegenstand dieses Antrags sind –, sondern auch das Schaffen einer umfangreichen Struktur für die Umsetzung der Konvention. Dazu gehören die Gründung von einer oder mehreren staatlichen Stellen zur „Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen“ (Artikel 10), die regelmäßige Datenerhebung und Forschung (Artikel 11) und die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit und Förderung von der Zivilgesellschaft (Artikel 9). Zur Umsetzung der Maßnahmen müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden (Artikel 8). Diese Strukturen wurden bisher in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Vertragsstaaten – noch nicht geschaffen (vgl. BT-Drs. 19/7816). Im Haushaltsentwurf für 2020 sind keine entsprechenden finanziellen Mittel für die erfolgreiche Umsetzung der Konvention bereitgestellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine staatliche Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu schaffen, die die Anstrengungen der einzelnen Ministerien und die der Länder koordiniert und abstimmt;
2. eine externe und unabhängige Monitoring-Stelle zu schaffen, die für die Evaluierung der einzelnen Maßnahmen sowie für die Berichterstattung zuständig ist;
3. eine externe und unabhängige Forschungsstelle zu schaffen, die umfassend Daten zu Gewalt an Frauen und Mädchen generiert und ein jährliches Lagebild zu allen Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen erstellt;
4. finanzielle Mittel für die Zivilgesellschaft bereitzustellen, damit diese unabhängig und kritisch die Umsetzung der Istanbul-Konvention begleiten kann.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.